

## NOTIZEN

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# Musikverein Bad Urach 1992 e.V.

## SATZUNG

(Stand vom 16. April 2010)

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Musikverein Bad Urach 1992 e.V. und hat seinen Sitz in Bad Urach. Er ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Urach einzutragen.

### § 2 Zweck

Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Neckar-Alb Reutlingen-Tübingen e. V., über diesen im Blasmusikverband Baden-Württemberg e. V. und über diesen in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e. V.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- regelmäßige Übungsabende
- die Veranstaltung von Konzerten, Platzmusiken und ähnlichen Veranstaltungen,
- die Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
- die Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbands Neckar-Alb Reutlingen-Tübingen e.V .

Für die musikalische Leitung bestellt der Verein einen Dirigenten. Das Honorar des Dirigenten, die Aufwandsentschädigung, wird vom Vereinsvorstand und dem Vereinsausschuss festgelegt.

Zur Erreichung des Vereinszwecks unterhält er eine Musikkapelle und bei Bedarf eine Jugendkapelle. Die erforderlichen Instrumente, sofern die Mitglieder keine eigenen besitzen, sowie Noten und Geräte werden vom Verein beschafft. Vergütungen für eigene Instrumente, die Musiker oder Mitglieder dem Verein zur Verfügung stellen, werden nicht gewährt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts > Steuerbegünstigte Zwecke < der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus aktiven, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Mitglied kann auf Antrag jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Gegen dessen Entscheidung kann schriftlich Widerspruch beim Vereinsausschuss eingelegt werden. Dieser entscheidet dann endgültig über die Aufnahme. Die Hauptversammlung kann bestimmen, dass für die Aufnahme eine Gebühr erhoben wird.

Die Aufnahme Minderjähriger ist nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter möglich.

Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vereinsvorstand zusammen mit dem Vereinsausschuss zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

Der Vereinsvorstand zusammen mit dem Vereinsausschuss kann festlegen, ob und zu welchen Anlässen sonstige Ehrungen der Vereinsmitglieder vorgenommen werden.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins, zu den vom Vereinsvorstand und Vereinsausschuss festgesetzten Bedingungen, zu besuchen.

Fördernde Mitglieder sind ab dem vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt, aktive Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. In den Vereinsausschuss bzw. Vereinsvorstand kann gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Beschlüsse des Vereins sowie der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, einzuhalten und die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten. Der Beitrag ist im ersten halben Jahr eines Kalenderjahres im Voraus zur Zahlung fällig. Die Art des Einzuges wird vom Vereinsvorstand und dem Vereinsausschuss festgelegt.

Die Hauptversammlung kann für jugendliche und aktive Mitglieder, sowie für Familien, jeweils einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag festsetzen.

### **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vereinsvorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung ausreicht, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.

Verlässt ein aktives Mitglied die Kapelle, so gilt es ab diesem Zeitpunkt als förderndes Mitglied des Vereins. Vereinseigene Unterlagen wie Instrumente, Noten, Kleidung, usw. sind in diesem Fall umgehend zurückzugeben.

Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbands Neckar-Alb Reutlingen-Tübingen e.V. verstößt, kann vom Vereinsvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der

Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vereinsvorstands kann schriftlich Widerspruch beim Vereinsausschuss eingelegt werden. Dieser entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.

Auf Beschluss des Vereinsvorstandes und des Vereinsausschusses kann ausgeschlossen werden, wer trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den fälligen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins. Gleichzeitig sind vereinseigene Unterlagen an den Verein zurückzugeben. Mitglieder, welche mit Vereinsämtern betraut waren, haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte dem Vereinsvorstand ordnungsgemäß zu übergeben. Evtl. vorhandene Mitgliedskarten sind abzugeben.

### **§ 9 Verwaltung**

Der Verein wird verwaltet durch:

- den Vereinsvorstand, bestehend aus 3 bis 5 Personen. Die einzelnen Verantwortungsbereiche regelt der Vereinsvorstand intern.
- den Vereinsausschuss

Es besteht die Möglichkeit, dass ein Mitglied des Vereinsvorstandes zusätzlich die Tätigkeit eines Vereinsausschussmitgliedes in Personalunion ausübt.

Der Vereinsausschuss und der Vereinsvorstand sind bei Anwesenheit der Hälfte ihrer satzungsgemäßen Mitgliederzahl beschlussfähig.

Alle Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

### **§ 10 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vereinsausschuss
- der Vereinsvorstand

Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken.

Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Im Falle von Vorstands- oder Vereinsausschusssitzungen muss die Niederschrift in der folgenden Sitzung vorgetragen und genehmigt werden.

Die Sitzungen des Vereinsausschusses und des Vereinsvorstands sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Hauptversammlungen dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann - ganz oder teilweise - auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

### **§ 11 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel im 1. Quartal statt. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens drei Wochen vorher, mit Angabe der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung im Metzinger-Uracher Volksblatt der Ermstalbote einzuberufen.

Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung an ein beliebiges Mitglied des Vereinsvorstandes zu richten. Für Anträge des Vereinsausschusses und des Vereinsvorstandes ist keine Frist gegeben.

Der Vereinsausschuss kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.

Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte, evtl. Bericht des Dirigenten und weitere Jahresberichte der Verantwortlichen
- die Entlastung des Vereinsvorstandes und des Kassierers
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und einer etwaigen Aufnahmegebühr. Diese gelten solange, bis sie von einer Hauptversammlung wieder geändert werden.
- die Wahl des Vereinsvorstandes, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer
- die Änderung der Satzung
- die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vereinsausschuss an die Hauptversammlung verwiesen hat
- die Auflösung des Vereins
- den Austritt aus dem Blasmusikverband Neckar-Alb Reutlingen-Tübingen e.V.

Wahlen werden geheim durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vereinsvorstandes geht, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für eine Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 12 Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Vereinsvorstand
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- dem Dirigenten als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht
- 3-5 Beisitzer, davon sollten wenn möglich 2 fördernde Mitglieder sein

Der Vereinsausschuss, mit Ausnahme des Dirigenten, wird von der Hauptversammlung in der Regel auf drei Jahre gewählt. Kassier und Schriftführer sind so zu wählen, dass ihre Amtszeiten nicht miteinander ablaufen. Notfalls sind ihre Wahlperioden auf zwei Jahre festzulegen.

Der Vereinsausschuss wird vom Vereinsvorstand nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder dies verlangt.

Scheidet ein Ausschussmitglied oder ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vereinsausschuss befugt, bis zur nächsten ordentlichen oder außer-

ordentlichen Hauptversammlung einen Nachfolger einzusetzen. Wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder ausscheiden, muss innerhalb von vier Wochen eine Nachwahl stattfinden.

Scheidet während seiner Amtszeit ein Mitglied des Vereinsvorstandes aus, so kann eine Nachwahl stattfinden. Wenn mehr als die Hälfte des Vereinsvorstandes ausscheiden, so muss innerhalb von vier Wochen eine Nachwahl stattfinden.

### **§ 13 Vereinsvorstand**

Der Vereinsvorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus 3 bis 5 gleichberechtigten Personen.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die gewählten Vorstandsmitglieder regeln einvernehmlich die Aufgabenverteilung.

Soweit vom Vereinsausschuss Beschlüsse gefasst werden, ist der Vereinsvorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

Regelungen für das Innenverhältnis:

- Eine vom Vereinsvorstand zu bestimmende Person leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
- Ist diese Person verhindert, so wird diese vom restlichen Vereinsvorstand in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der restliche Vereinsvorstand ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalls dem Vereinsausschuss gegenüber verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Kassierer und den Schriftführer, wenn sie den Verein nach außen vertreten.
- Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt:
  - Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
  - Zahlungen für den Verein bis zum Betrag von € 500 im Einzelfall zu leisten, höhere Beträge dürfen nur mit Rücksprache des Vereinsvorstandes getätigt werden.
  - alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- Der Kassier fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Die Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben.

#### **§ 14 Haftung gegenüber dem Verein**

Aktive Mitglieder, die vereinseigene Instrumente, Noten, Kleidung, Gerätschaften oder ähnliche Gegenstände in Besitz haben, sind verpflichtet, sorgsam mit dem Vereinsinventar umzugehen. Dies gilt auch für Gegenstände, die der Verein seinerseits bei Dritten geliehen oder gemietet hat. Bei fahrlässigem bzw. grob fahrlässigem Umgang mit solchem Inventar kann bei Verlust oder Beschädigung der Verein Ersatz des jeweiligen Zeitwerts bzw. der Reparaturkosten verlangen. Dies gilt auch für Personen und Gruppen bzw. andere Vereine, die Inventar des Musikvereins ausleihen.

Über die Verpflichtung zum Schadensersatz entscheidet der Vereinsvorstand zusammen mit dem Vereinsausschuss. Gegen diese Entscheidung kann Einspruch erhoben werden, über den in der nächsten Hauptversammlung endgültig entschieden wird.

#### **§ 15 Satzungsänderung**

Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist zu einer Hauptversammlung gestellt werden.

Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der sich an der Abstimmung beteiligten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

#### **§ 16 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls der Antrag auf Auflösung in der Hauptversammlung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung findet, ist eine weitere - gegebenenfalls außerordentliche - Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der in § 15 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Bad Urach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 17 Rechtsgültigkeit**

Die ursprüngliche Satzung des Musikvereins Bad Urach e.V. wurde am 24. Juni 1992 von der Gründungsversammlung rechtsgültig beschlossen. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Urach wurde am 23. November 1992 vorgenommen.

Die Satzungsänderung vom 16. April 2010 ersetzt die Satzung vom 02. Oktober 2009 und wurde vom Vereinsvorstand und vom Vereinsausschuss am 16. April 2010 für die Abstimmung und zur Genehmigung an die Hauptversammlung frei gegeben. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Urach wurde vorgenommen.